

Hilfsmittelregelung für den Lehrgang Sparkassenkaufmann/-kauffrau (LSS)

(Prüfungsausschussbeschluss vom 25.10.2017)

Schriftliche Prüfung:

Die Verwendung nicht programmierbarer Taschenrechner ist erlaubt. Funktionen, Formeln oder Programme dürfen nicht abgespeichert werden. Textspeicherung und Kommunikation zwischen Taschenrechner und Computer darf nicht möglich sein. Internetfähige Geräte wie Smartphones und -watches etc. sind nicht zugelassen.

Die Prüfungsteilnehmer erhalten bei der schriftlichen Prüfung das entsprechende Papier (Kopfbogen, Einlegebogen und Konzeptpapier) für die Antworten ausschließlich von der Sparkassenakademie Bayern. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

Mündliche Prüfung:

Für die mündliche Prüfung darf ein nicht programmierbarer Taschenrechner, Schreibmaterial sowie ein Beraterordner genutzt werden.

Als Beraterordner ist ein DIN A4-Ordner mit einer Rückenbreite von bis zu 10 cm erlaubt. Er darf dasjenige Material enthalten, das einem Kundenberater in Sparkassen üblicherweise zur Verfügung steht. Insbesondere Prospekte, Formulare, Konditionen-/Preislisten, Übersichten, ein Beraterblock, Visitenkarten sowie der Wirtschaftsteil einer Tageszeitung dürfen enthalten sein. Darüber hinaus dürfen Ausdrücke von Internetseiten der Sparkassen und ihrer Verbundpartner enthalten sein. Andere Unterlagen, wie beispielsweise selbsterstellte Übersichten und Zusammenfassungen, Ausdrücke von anderen Internetseiten sowie Lernunterlagen aus dem Lehrgang, sind nicht als Hilfsmittel zugelassen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §17 (2) APG wie Täuschungsversuche zu handhaben.